

Unfallanzeige für Tarifbeschäftigte

Ein Arbeitsunfall ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das in Ausübung einer betrieblichen bzw. betriebsdienlichen Tätigkeit zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod des Versicherten führt. Wege, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden, sind Teil der betrieblichen Tätigkeit.

Die personalaktenführende Dienststelle

(Bezirksregierung Düsseldorf) ist für die Bearbeitung von Arbeitsunfällen tarifbeschäftigter Lehrkräfte an öffentlichen Schulen **nicht zuständig**.

Sie ist aber durch eine Kopie der Unfallmeldung zu informieren.

Im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätige Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Tarifbeschäftigungsverhältnis wenden sich wegen der Unfallanzeige (nach den Vorschriften des SGB VII) bitte an folgende Unfallversicherungsträgerin:

Unfallkasse NRW
Moskauer Straße 18
40227 Düsseldorf

Postanschrift:

Unfallkasse NRW
Postfach 33 04 20
40437 Düsseldorf

Tel. 0211 9024-0

Fax 0211 9024-1355

E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de

In der Unfallkasse NRW (UK NRW) sind unter anderem Tarifbeschäftigte des Landes kraft Gesetzes beitragsfrei versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung ist wie die Kranken-,

Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ein Zweig des Sozialversicherungssystems der Bundesrepublik Deutschland.

<https://serviceportal-uv.dguv.de/formular/unfallkasse-nrw.de/OZG-100>

Die wichtigsten Fragen zur Unfallanzeige

Wer muss die Unfallanzeige erstatten?

Anzeigespflichtig ist **die Schule, an der man vorrangig tätig ist (nicht die Bezirksregierung Düsseldorf)**. Auch ist es tarifbeschäftigten Lehrkräften, im Ersatzfall, selber möglich die Unfallanzeige zu erstellen.

Wann muss der Unternehmer eine Unfallanzeige erstatten?

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z.B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) **eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen** oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat.

Wen müssen Sie von der Unfallanzeige informieren?

die verunglückte tarifbeschäftigte Lehrkraft hat das Recht auf eine Kopie der Unfallanzeige. Die Schulleitung ist verpflichtet darauf hinzuweisen. Ferner muss die Schulleitung oder ihr Bevollmächtigter den Betriebsarzt und die **Fachberater für Arbeitssicherheit** über die Unfallanzeige informieren.

Wie müssen Sie die Unfallanzeige erstatten?

Neben der Versendung per Post besteht auch die Möglichkeit, die Unfallanzeige über das **Online-Formular** einzureichen.

Innerhalb welcher Frist müssen Sie die Unfallanzeige erstatten?

Die Schulleitung oder ihr Bevollmächtigter müssen die Anzeige **binnen drei Tagen nach Kenntnisnahme** von dem Unfall erstatten.

Was ist bei schweren Unfällen, Massenunfällen und Todesfällen zu beachten?

Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterliegen, müssen den Unfall auch der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde (Telefon, Fax, E-Mail). Seit dem 04.03.2024 besteht auch die Möglichkeit, die Unfallanzeige über das **Serviceportal der**

Unfallversicherung (<https://serviceportal-uv.dguv.de/>) an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu übermitteln.

Nach Arbeitsunfall den Durchgangsarzt einschalten

Ist nach dem Arbeitsunfall mit einer Arbeitsunfähigkeit zu rechnen, so muss der Verletzte einen Durchgangsarzt (<https://diva-online.dguv.de/diva-online/>) aufsuchen. Darauf muss die Schulleitung wie auch der erstbehandelnde Arzt hinweisen. Ein Durchgangsarzt ist Facharzt für Chirurgie oder Orthopädie. Er verfügt über eine unfallmedizinische Ausbildung und besondere Kenntnisse in der Begutachtung und Behandlung von Unfallverletzungen. Der Durchgangsarzt entscheidet auf Grund des Befundes, ob die weitere Behandlung durch ihn selbst oder durch einen Kassenarzt erfolgen soll.

Unfallverletzte sind nach Arbeitsunfällen/Wegeunfällen einem Durchgangsarzt vorzustellen, wenn

- die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt, oder
- die notwendige ärztliche Behandlung voraussichtlich über eine Woche andauert, oder
- Heil- und Hilfsmittel zu verordnen sind, oder
- es sich um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen handelt.

Der Durchgangsarzt entscheidet, ob allgemeine Heilbehandlung beim Hausarzt durchgeführt wird oder wegen Art oder Schwere der Verletzung besondere Heilbehandlung erforderlich ist, die er dann regelmäßig selbst durchführt. In Fällen der allgemeinen (hausärztlichen) Behandlung überwacht er den Heilverlauf.

Schadenersatzansprüche

Sind in Ausübung des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür Ersatz gemäß § 82 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) [gilt auch für Tarifbeschäftigte] geleistet werden.

Das Zurücklegen des Weges nach und von der Dienststelle **gehört nicht zum Dienst** im Sinne des Satzes 1.

Hinweise zum Sachschaden:

- Die Erstattung von Sachschäden erfolgt nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der Bezirksregierung Düsseldorf auf dem Dienstweg (über die Schulleitung) zu stellen.
- Rechnungsbelege von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen sind beizufügen.
- Bei Brillenschäden kann Ersatz gewährt werden, wenn der Schaden nicht auf andere Weise (z. B. Krankenversicherung, Schadensersatzanspruch gegen Dritte) erstattet werden kann. Die Kostenbelege sind zunächst der Krankenversicherung vorzulegen. Danach sind die (Original-) Rechnungen mit dem Erstattungs- bzw. Nichterstattungsvermerk der Versicherung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 47.4) einzureichen.

Entschädigung

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen die Aufgabe, die Verletzten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Voraussetzung für eine Entschädigung ist das Vorliegen eines Arbeitsunfalles bzw. Schulunfalles oder einer Berufskrankheit.

Geldleistungen sind Sozialleistungen, die in der Zahlung eines Geldbetrages bestehen. Es kann sich dabei um einmalige und laufende Leistungen handeln. Bei den Geldleistungen ist zu unterscheiden zwischen Leistungen zur wirtschaftlichen Sicherstellung bei Heilbehandlung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (wie Verletztengeld bzw. Übergangsgeld) und Leistungen zum Ausgleich verbleibender Unfallfolgen bzw. für den Todesfall (Renten an Versicherte und Leistungen an Hinterbliebene).

Um nach einem Unfall oder einer Erkrankung die finanzielle Absicherung der Versicherten zu gewährleisten, erbringen wir insbesondere folgende Geldleistungen:

- **Verletztengeld**

wird als Ersatz für das vor dem Versicherungsfall bezogene Arbeitsentgelt nach Ablauf der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber für die Dauer der unfall- bzw. erkrankungsbedingten Arbeitsunfähigkeit erbracht.

- **Übergangsgeld**

wird als "Entgeltersatz" für die Dauer bei berufsfördernden Maßnahmen gezahlt.

- **Renten an Versicherte**

Sofern trotz optimaler medizinischer Versorgung ein Körperschaden oder eine Gesundheitsstörung zurückgeblieben ist und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 vom Hundert über die 26. Woche nach dem Unfall bzw. Erkrankung vorliegt, erhält der Versicherte eine Rente. Die Rente wird nach dem Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet. Als JAV gilt das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall. Weitere Informationen erhalten Sie unter

https://www.dguv.de/de/reha_leistung/geldleistungen/rente/jav/index.jsp.

- **Abfindung**

Auf Antrag werden unter bestimmten Voraussetzungen Renten abgefunden.

- **Pflegegeld**

Solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls so hilflos sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen, wird unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Gesundheitsschadens sowie des Umfangs der erforderlichen Hilfe Pflegegeld gezahlt.

- **Leistungen an Hinterbliebene**

Wird durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit der Tod einer Versicherten oder eines Versicherten verursacht, erbringen wir an die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die Waisen Hinterbliebenenrente. Außerdem wird ein Sterbegeld zur Bestreitung der Bestattungskosten gewährt.

- **besondere Unterstützung**

Zum Ausgleich besonderer Härten können wir den Versicherten oder Hinterbliebenen eine besondere Unterstützung gewähren.

- **Mehrleistungen**

Mehrleistungen werden zusätzlich zu den Regelleistungen für ganz bestimmte, in der Satzung der Unfallkasse NRW geregelte Personengruppen gewährt.

Die Zahlung der einzelnen Geldleistungen ist an unterschiedlichste Voraussetzungen geknüpft. Welche genauen Anspruchsvoraussetzungen für eine Gewährung vorliegen müssen, erklären Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne.